



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 311.010 | **922.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Standeskommission obliegt der Vollzug der Jagdgesetzgebung; sie ist insbesondere zuständig für:

a) *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 2

² Es ist zuständig für:

d) (geändert) die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane (Art. 14 Abs. 2 JSG);

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

³ Der Jagdverwaltung ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Der Wildhüter übt insbesondere hegerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus.

⁴ Der Wildhut ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr gültig; das Jagdjahr beginnt am 1. August.

Art. 10 Abs. 1

¹ Kein Patent erhalten Bewerber:

- i) (geändert) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Jagdverwalters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;

Art. 11 Abs. 2a (neu)

^{2a} An Sonderjagden auf Rotwild darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Hochwildjagdpatents ist. Für die Teilnahme an einer Sonderjagd auf Steinwild ist eine Jagdberechtigung, nicht aber ein Hochwildjagdpatent erforderlich.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anmeldung zur Jagd wird alljährlich im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Jagdverwalters.

Art. 15 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hegerischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Jagdverwalter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person aufgeboten wird, Hegestunden zu leisten.

³ Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild die Abschussliste einzureichen.

Art. 18 Abs. 1

¹ Für die Ausübung der Jagd werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:

a) (geändert) Hochwildjagd: 16. August – 31. Dezember;

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Das Jagen in der Nacht ist untersagt. Ausgenommen sind die Passjagd und die Schwarzwildjagd.

Art. 21 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden.

Art. 25 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig.

³ Vorstehhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Drittgut zulässt.

³ Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist dafür verantwortlich, dass eine Nachsuche durchgeführt wird.

Art. 29 Abs. 1

¹ Als unweidmännisch sind insbesondere verboten:

- a) *Aufgehoben.*
- b) (geändert) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handle sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich, oder die Schussabgabe wird im Rahmen einer Treib- oder Drückjagd vorgenommen;
- c) (geändert) Schüsse ausserhalb der festgelegten Schusszeiten;

Art. 31 Abs. 1a (neu), **Abs. 2** (geändert)

^{1a} Die Jagdverwaltung bezeichnet die Fälle, in denen nicht rechtmässig erlegtes Wild vom Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent übernommen wird. Die Trophäe verbleibt beim Kanton.

² Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Jagdverwalter endgültig.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Schneehase und Schneehuhn.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Zur Regulierung des Wildbestands werden Abschusspläne erlassen, welche die Abschusszahlen enthalten. Diese sind so zu wählen, dass der Wildbestand für den Lebensraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft tragbar ist.

⁴ Der Wildhüter sowie weitere von der Jagdverwaltung bestimmte freiwillige Jagdhelfer können Abschüsse tätigen, welche der Erfüllung der Abschusspläne dienen.

Art. 37 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Fütterung von Wild (Überschrift geändert)

¹ Die Errichtung von Wildfütterungsstellen und das Füttern von wildlebenden Säugetieren ist verboten. Der Jagdverwalter kann im Einverständnis mit dem Grundeigentümer Ausnahmen bewilligen.

² Die Errichtung von Salzstellen in Jungwaldflächen und im Abstandsbereich von 100m dazu ist verboten. Im übrigen Gebiet ist für die Errichtung das Einverständnis des Grundeigentümers erforderlich.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, den Jagdverwalter und die Kantonspolizei ausgeübt.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Jäger muss das Wildtier richtig ansprechen. Es dürfen nur im Kanton jagdbare Tiere erlegt werden. Mit dem Abschuss dürfen die festgelegten Abschusszahlen nicht überschritten werden.

^{1a} Fälschlicherweise erlegte Tiere sind unverzüglich der Wildhut vorzuweisen.

² *Aufgehoben.*

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist das Gesäuge durch die Jagdverwaltung wissenschaftlich begutachten zu lassen.

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 51 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren in den dafür vorgesehenen Fällen.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

Administrative Massnahmen (Überschrift geändert)

² In leichten Fällen kann stattdessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden. Im Falle von Ordnungsbussen werden keine administrativen Massnahmen ergriffen.

Art. 58 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

II.

Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 20. Juni 2022:

Anhänge

Anhang 1: Ordnungsbussen (geändert)

Anhang 2: Weitere Organe (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.



Anhang 1: Ordnungsbussen

(Stand XXX)

Nr.		Busse in Fr.
1.	Übertretungsstrafgesetz (UeStG, GS 311.000)	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--

2.	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, GS 450.010)	
2.1.	Sammeln von mehr als 2kg Pilzen pro Person und Tag (Art. 25 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--
2.2.	Pflücken von geschützten Pflanzen gemäss Anhang der VNH (Art. 21 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--
2.3.	Pflücken von mehr als drei Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen von teilweise geschützten Pflanzen gemäss Anhang der VNH (Art. 21 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VNH)	100.--

Nr.		Busse in Fr.
3	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG WaG, GS 921.000)	
3.1.	Verbotenes nichtmotorisiertes Befahren, Bereiten und verbotener Viehtrieb abseits von bewilligten, befestigten oder besonders signalisierten Wegen (Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 EG WaG)	100.--

4.	Verordnung zum Jagdgesetz (JaV, GS 922.010)	
4.1.	Verbotener Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs wie einer Drohne (Art. 37 Abs. 2 ^a i.V.m. Art. 51 JaV)	150.--
4.2.	Irrtümlicher Abschuss eines säugenden Tieres (Art. 51 JaV)	200.--
4.3.	Irrtümlicher Abschuss eines zu jungen Tieres (Art. 51 JaV)	150.--
4.4.	Irrtümlicher Abschuss eines Tieres, das aufgrund des Geschlechts nicht hätte gejagt werden dürfen (Art. 51 JaV)	120.--
4.5.	Irrtümlicher Abschuss eines Rehbocks oder einer Rehgeiss statt eines Rehkitzes (Art. 51 JaV)	100.--
4.6.	Irrtümlicher Abschuss eines Kronenhirsches mit Stangenlänge bis 60cm (Art. 51 JaV)	300.--

5.	Fischereiverordnung (FischV, GS 923.010)	
5.1.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 FischV i.V.m. Art. 6 FischG)	50.--

6.	Hundegesetz (HuG, GS 560.100)	
6.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 i.V.m. Art. 18 HuG)	50.--
6.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 i.V.m. Art. 18 HuG)	100.--

Nr.		Busse in Fr.
7.	Gastgewerbegesetz (GaG, GS 935.300)	
7.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
7.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--



Anhang 2: Weitere Organe

(Stand XXX)

	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 450.010)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921)	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG, GS 921.000)	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)	Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV, GS 922.010)	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)	Fischereiverordnung vom 28. Oktober 1996 (FischV, GS 923.010)
Kantonales Forstpersonal, Revierförsterinnen und -förster	X	X	X	X				
Wildhüterin oder Wildhüter, Jagdverwalterin oder Jagdverwalter					X	X		
Wildhüterin oder Wildhüter, Freiwillige Fischereiaufseherinnen und -aufseher							X	X
Pilzkontrollstelle		X						